

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	21

**Fachspezifische Promotionsordnung  
für das Promotionszentrum Integrales Bauen**

– FPromO –

**vom 16.04.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 6 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und §§ 2, 3, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 25 der Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (RPromO) vom 17.01.2024 (Amtsblatt Nr. 1 der Hochschule München) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
	§ 1 Geltungsbereich .....	2
	§ 2 Fachgebiete .....	2
	§ 3 Doktorgrade .....	2
	§ 4 Promotionsausschuss .....	2
	§ 5 Promovierendenvertretung .....	2
	§ 6 Fachliches promotionsbegleitendes Programm .....	2
	§ 7 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter .....	3
	§ 8 Betreuungsvereinbarung .....	3
<b>II.</b>	<b>Abschnitt: Annahme zur Promotion</b> .....	<b>3</b>
	§ 9 Annahmeveraussetzungen .....	3
	§ 10 Promotionseignungsprüfung .....	4
<b>III.</b>	<b>Abschnitt: Das Promotionsverfahren</b> .....	<b>5</b>
	§ 11 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung .....	5
	§ 12 Gutachten, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung .....	5
	§ 13 Mündliche Prüfung .....	5
	§ 14 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare .....	6
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
	§ 15 Inkrafttreten .....	6

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung (**FPromO**) dient der Ausfüllung und Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (**RPromO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung für das gemeinsame Promotionszentrum Integrales Bauen (IB) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (kooperierende Hochschulen).

### § 2 Fachgebiete

Das Promotionszentrum IB umfasst die Fachgebiete Bauingenieurwesen, Energie- und Gebäudetechnik, Maschinenbau, Umweltingenieurwesen, Architektur sowie Computational Engineering und Angewandte Informatik, sofern die anderen Fachgebiete thematisch berührt werden.

### § 3 Doktorgrade

Das Promotionszentrum IB verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.).

### § 4 Promotionsausschuss

<sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus einem Mitglied des Leitungsgremiums als vorsitzende Person sowie vier weiteren professoralen Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertretung. <sup>2</sup>Die übrigen Bestimmungen des § 9 RPromO bleiben unberührt.

### § 5 Promovierendenvertretung

Die Promovierendenvertretung und ihre Stellvertretung sollen nicht von derselben Hochschule kommen.

### § 6 Fachliches promotionsbegleitendes Programm

Das fachliche promotionsbegleitende Programm ergänzt das allgemeine promotionsbegleitende Programm und enthält folgende Elemente:

- (1) <sup>1</sup>Die Promovierenden sind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Forschungskolloquium des eigenen Promotionszentrums verpflichtet. <sup>2</sup>Jede bzw. jeder Promovierende soll jährlich, insgesamt mindestens dreimal den Stand ihrer bzw. seiner Forschung präsentieren.
- (2) <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen ihr Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase in der nationalen oder internationalen Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellen. <sup>2</sup>Dies geschieht über mindestens zwei Publikationen, Konferenz- oder Tagungsbeiträge.
- (3) <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen in das akademische Umfeld mindestens einer der kooperierenden Hochschulen eingebunden sein. <sup>2</sup>Dies kann durch angemessene Präsenzzeiten erbracht und durch einen von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Promovierender bzw. Promovierendem unterschriebenen Selbstbericht nachgewiesen werden.

- (4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovierenden oder des Promovierenden in begründeten Fällen von verpflichtenden Elementen des fachlichen promotionsbegleitenden Programms befreien.

## § 7

### Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter

Um die Qualität der Begutachtung zu gewährleisten, soll eines der Gutachten durch eine Person, welche entweder Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin ist oder die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 oder 3 AVBayHIG erfüllt und kein Mitglied des Promotionszentrums Integrales Bauens ist, erstellt werden.

## § 8

### Betreuungsvereinbarung

In der Betreuungsvereinbarung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 RPromO muss ein vorläufiger Arbeitstitel genannt werden.

## II. Abschnitt: Annahme zur Promotion

## § 9

### Annahmeveraussetzungen

- (1) Um zur Promotion angenommen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Studienabschluss im Bereich der Ingenieurwissenschaften, z.B. Bauingenieurwesen, Energie- und Gebäudetechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Computational Engineering, Umweltingenieurwesen, Informatik oder Architektur, der Naturwissenschaften, Mathematik oder einen vergleichbaren Studienabschluss nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 **RPromO** liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Einzelfall die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen nachgewiesen werden.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben, können im Einzelfall unter der auflösenden Bedingung angenommen werden, dass der Abschluss nach Abs. 1 binnen eines Jahres seit Stellung des Annahmeantrags nachgewiesen wird und zur Erlangung dieses Abschlusses lediglich Leistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen.
- (4) <sup>1</sup>Wenn die Äquivalenzprüfung nach § 18 Abs. 3 der **RPromO** noch nicht abgeschlossen ist und ein positives Votum der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder des zuständigen Promotionsausschusses zu erwarten ist, kann die Annahme bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Äquivalenz unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wird. <sup>2</sup>Wird die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nicht anerkannt, entfällt die bedingte Annahme rückwirkend.
- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob die in Abs. 1 geforderten Abschlüsse im ausreichenden Maße einschlägig sind oder ob der in Abs. 2 geforderte überdurchschnittliche Studienabschluss vorliegt, obliegt dem Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet über Ausnahmen von § 18 Abs. 1 **RPromO** und Abs. 1 und 2 sowie über die ggf. zu erfüllenden Auflagen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 4 **RPromO**. <sup>3</sup>Es gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 FPromO entsprechend.

- (6) Gemäß § 18 Abs. 2 der **RPromO** kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen auch überdurchschnittliche Hochschulabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, insbesondere solche, die nicht in den in Abs. 1 genannten Fächern erworben wurden, wenn eine Promotionseignungsprüfung nach § 10 **FPromO** bestanden wird.

## § 10 Promotionseignungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Zur Promotionseignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 genannten Annahmeveraussetzungen nicht zweifelsfrei erfüllt, sofern er eine von einem professoralen Mitglied unterschriebene Betreuungsvereinbarung nachweisen kann. <sup>2</sup>Die Betreuungsvereinbarung ist dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt. <sup>2</sup>Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt damit die fachliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der sie oder er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren. <sup>3</sup>Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. <sup>4</sup>Das Prüfungskollegium wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers einberufen und besteht aus drei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums, von welchen mindestens ein Mitglied die Fachrichtung der beabsichtigten Promotion vertritt. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Prüfungskollegiums kann auch eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein.
- (3) <sup>1</sup>Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 2 kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. <sup>2</sup>Diese Auflagen umfassen maximal
1. Prüfungen in zwei Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion;
  2. eine Zulassungsarbeit im Höchstumfang von vier Monaten.
- (4) <sup>1</sup>Die gegebenenfalls nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung statt. <sup>2</sup>Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Annahme zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. <sup>3</sup>Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. <sup>4</sup>Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,3, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Mit der gegebenenfalls nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 auferlegten Zulassungsarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, in dem sie oder er die Promotion anstrebt. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfenden nach Abs. 2 eine Betreuerin oder einen Betreuer. <sup>3</sup>In Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ein Thema und die Bearbeitungszeit festgelegt. <sup>4</sup>Die Zulassungsarbeit wird von der Betreuerin oder von dem Betreuer beurteilt. <sup>5</sup>Sie oder er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 2 die Annahme oder die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. <sup>6</sup>Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. <sup>7</sup>Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht fristgerecht einreicht. <sup>8</sup>Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

### III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

#### § 11

#### Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

- (1) <sup>1</sup>Das Titelblatt der Dissertation muss:
1. den Titel der Dissertation
  2. den angestrebten Doktorgrad,
  3. den Namen des Promotionszentrums,
  4. die Namen der kooperierenden Hochschulen mit Angabe der Betreuungshochschule,
  5. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
  6. den Namen der Betreuungspersonen
  7. den Namen der Gutachterinnen und Gutachter enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus:
1. mindestens vier bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze, die die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich in Hauptautorenschaft verfasst hat, sowie
  2. eine nicht vorveröffentlichte Darstellung im Umfang von mindestens 40 Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

<sup>2</sup>Die Hauptautorenschaft liegt bei der Autorin oder dem Autor, die oder der gemäß der in § 22 Abs. 2 Satz 5 der **RPromO** abgegebenen Erklärung den prozentual größten Beitrag geleistet hat. <sup>3</sup>Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft schriftlich zu bestätigen. <sup>4</sup>Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragserklärung (author contribution statement), aus der der Eigenanteil der Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Erklärung nach Satz 3 verzichtet werden.

#### § 12

#### Gutachten, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) Die Gutachten gemäß § 23 RPromO sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann im Laufe des Verfahrens in begründeten Fällen weitere Gutachten bestellen, z. B. wenn die Betreuerin oder der Betreuer, welche oder welcher zugleich Gutachterin oder Gutachter ist, bei der Zulassung des Promotionsverfahrens nicht oder nicht mehr dem Promotionszentrum angehört, wenn durch die ersten Gutachten die erforderliche fachliche Breite nicht gegeben ist oder wenn die Interdisziplinarität der schriftlichen Promotionsleistung ein weiteres Gutachten sinnvoll erscheinen lässt.
- (3) Der Promotionsausschuss kann weitere Professorinnen oder Professoren der kooperierenden Hochschulen als Mitwirkungsberechtigte benennen.

#### § 13

#### Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung gemäß § 24 **RPromO** findet vor der Prüfungskommission statt und besteht aus
1. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa 30 Minuten in freier Rede und einer öffentlichen Diskussion über die Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der schriftlichen Promotionsleistung sowie

2. einer nicht öffentlichen Disputation von etwa 60 Minuten Dauer, an der neben der Kandidatin oder dem Kandidaten nur die Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen.

<sup>2</sup>Diskussion und Disputation werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. <sup>3</sup>Bei der Diskussion und der Disputation haben alle Anwesenden Fragerecht. <sup>4</sup>Bei der Disputation sollen die Fragen mit dem Thema der schriftlichen Promotionsleistung im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende kann bei Verstoß gegen die Vorgaben in Satz 4 Fragen für unzulässig erklären.

- (2) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 25 **RPromO** findet Anwendung.

#### **§ 14**

#### **Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare**

Unabhängig von der gemäß § 28 Abs. 4 **RPromO** gewählten Publikationsform ist die schriftliche Promotionsleistung in der genehmigten Fassung in digitaler Form den Betreuungspersonen, den Gutachterinnen und Gutachtern und dem Promotionszentrum IB zur ausschließlich internen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.